OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190073/3/MK/GSc

Datum:
Linz, 22. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des K K, H X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.05.2020, GZ: UR01-23-2011, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 28.07.2009, bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates vom 18.12.2009, jeweils gerichtet an den Grundstücksalleineigentümer K K (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wurde gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) für das Objekt mit der Anschrift H X, X W, auf dem Grundstück Nr. X1, KG H, die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation festgestellt (Spruchpunkt 1.) und die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen drei Monaten nach Rechtskraft vorgeschrieben (Spruchpunkt 2.).

I.2. Die mit Schreiben des Bf vom 28.04.2011 für das in seinem Eigentum stehende, gegenständliche Objekt beantragte Ausnahme von der Anschlusspflicht wurde in letzter Instanz mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.04.2014, GZ: 2012/05/0103, abgewiesen.

I.3. Noch während des höchstgerichtlichen Verfahrens beantragte der Bf infolge geänderter Tatsachen bei der Betriebsführung mit Eingabe vom 22.08.2012 erneut die Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001.

I.4. Mit rechtskräftigen Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.03.2015 und vom 10.03.2016, jeweils zur GZ: UR01-23-2011, in letzter Instanz bestätigt durch Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.04.2017, GZ: Ro 2016/05/0012, und vom 27.06.2017, GZ: Ro 2017/05/0012, wurden über den Bf Zwangsstrafen in Höhe von 500 Euro und 600 Euro zwecks Vollstreckung der Verpflichtung zur Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen verhängt.

Im Bescheid vom 10.03.2016 wurde dem Bf unter Spruchpunkt II. eine weitere Frist zur Erbringung dieser Leistung bis 01.05.2016 gesetzt und für den Fall der Nichteinhaltung die Verhängung einer weiteren Zwangsstrafe in der Höhe von 700 Euro angedroht.

I.5. Infolge des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.07.2017, GZ: LVwG-151241/3/DM/JK, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde W mit Bescheid vom 21.03.2018, GZ: Bau – 209 – 2019, der Bescheid des Bürgermeisters vom 05.02.2013, mit dem der Antrag (I.3.) auf Ausnahme von der Anschlusspflicht abgewiesen wurde, zwecks neuerlicher Entscheidung aufgrund geänderter Sachlage (das gegenständliche Objekt stellte

nach Einholung eines Gutachtens nunmehr ein land- und forstwirtschaftliches Objekt iSd § 13 Oö. AEG 2001 dar) aufgehoben.

I.6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 26.11.2018, bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates vom 28.01.2019 sowie durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.01.2020, GZ: LVwG-152109/20/DM, wurde der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001 erneut abgewiesen.

I.7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.05.2020, GZ: UR01-23-2011, wurde über den Antragsteller die (mit dem Bescheid vom 10.03.2016) angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 700 Euro verhängt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf seiner rechtskräftigen Verpflichtung zur Herstellung der für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen weiterhin nicht nachgekommen sei, weshalb er gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) durch Verhängung einer (weiteren) Zwangsstrafe zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden müsse. Der Vollstreckung stehe angesichts des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.01.2020, mit dem die Abweisung der beantragten Ausnahme von der Anschlusspflicht bestätigt wurde, kein Hindernis entgegen.

I.8. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.06.2020, GZ: Ra 2020/05/0013, wurde die (unter I.6. genannte) Abweisung des Antrags auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001 bestätigt.

I.9. Gegen den Bescheid vom 26.05.2020 hat der Bf mit Schreiben vom 04.08.2020 (Zustellung des abweisenden Beschlusses der Verfahrenshilfe am 13.07.2020) rechtzeitig Beschwerde erhoben und diese zusammengefasst damit begründet, dass die Verhängung von Zwangsstrafen zur Durchsetzung der Kanalanschlusspflicht während des anhängigen Verfahrens betreffend die Ausnahme von eben dieser Pflicht die Inanspruchnahme der Ausnahme-Möglichkeit nach § 13 Oö. AEG 2001 unmöglich mache. Es handle sich dabei um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die in den bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und des Verwaltungsgerichtshofes (betreffend das gegenständliche Objekt) nicht aufgegriffen worden sei.

Es wurde vom Bf beantragt

- den angefochtenen Bescheid (die Zwangsstrafe) aufzuheben,
- die von der belangten Behörde praktizierte missbräuchliche Auslegung des Oö. AEG 2001 zu reparieren,

- eine finanzielle Entschädigung für die, durch das jahrzehntlange Verfahren bedingte Beeinträchtigung und Verminderung der Lebensqualität in Höhe von 6.000 Euro zuzuerkennen, sowie
- die gegenständliche Beschwerde einem anderen Einzelrichter/einer anderen Einzelrichterin zur Entscheidung vorzulegen, zumal der erkennende Richter bereits in bisherigen (abweisenden) Entscheidungen betreffend den Bf einen rechtswidrigen Standpunkt vertreten habe.

I.10. Mit Schreiben vom 02.02.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor; der bezughabende Akt befand sich bereits aufgrund eines anhängigen Verfahrens zur GZ: LVwG-190060 beim Gericht. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.11. Der Bf hat die für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen bisher nicht hergestellt.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Akten zu LVwG-152109, LVwG-151241, LVwG-190006, LVwG-190016 und LVwG-190060. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da diese keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können und der, für die Lösung der gegenständlichen Rechtsfrage relevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststeht. Abgesehen davon wurde eine Verhandlung von keiner Partei beantragt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Dass die für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen noch nicht hergestellt wurden, ergab sich aus einer telefonischen Nachfrage bei der Marktgemeinde W am 18.02.2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. In der Sache:

Die hier relevanten Bestimmungen des VVG lauten (auszugsweise):

„b) Zwangsstrafen

§ 5. (1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) Die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel ist auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

Verfahren

§ 10. (1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61 und der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird. Die Verhängung von Zwangsstrafen dient somit der Vollstreckung sogenannter „unvertretbarer" Leistungen. Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. Bauordnung 1994 ist die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Hauskanalanlagen iSd § 2 Abs. 1 Z 12 Oö. AEG 2001 anzeigepflichtig.

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf unter Spruchpunkt 2. des rechtskräftigen Titelbescheids die Verpflichtung auferlegt, die für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen herzustellen. Dazu wurde schon in den höchstgerichtlich bestätigten Erkenntnissen zu den vorangegangenen Zwangsstrafen (LVwG-190006, LVwG-190016) bei beinahe identem Sachverhalt ausgeführt, dass die Herstellung des Kanalanschlusses zwar an sich grundsätzlich auch durch einen Dritten vorgenommen werden, die Erstattung der erforderlichen Bauanzeige jedoch nicht durch Ersatzvornahme vollzogen werden kann. Folglich handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Verpflichtung um eine unvertretbare Handlung iSd § 5 Abs. 1 VVG, die im Wege der Verhängung von Zwangsstrafen zu vollstrecken ist (vgl. VwGH 09.10.2014, 2013/05/0110).

III.2.2. Bei dem angefochtenen Bescheid, mit dem eine Zwangsstrafe verhängt wurde, handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung (vgl. VwGH 30.03.2016, Ra 2016/09/0022). In Anlehnung an § 10 Abs. 2 VVG idF vor der Novelle, BGBl. I Nr. 33/2013, kann gegen eine Vollstreckungsverfügung insbesondere aus folgenden Gründen Beschwerde erhoben werden:

- Die Vollstreckung ist unzulässig;
- die Vollstreckungsverfügung stimmt mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht überein;
- die angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel sind im Gesetz nicht zugelassen oder stehen mit § 2 VVG im Widerspruch.

Die Vollstreckung ist u.a. dann unzulässig, wenn die Leistung inzwischen erbracht (§ 5 Abs. 2 VVG; dazu auch VwGH 20.03.2009, 2009/17/0033, mwN) oder nicht ausreichend bestimmt wurde, die Leistungsfrist zu kurz bemessen ist, der

Vollstreckungstitel nachträglich aufgehoben wird oder aufgrund der wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage ein gleichlautender Vollstreckungstitel nicht mehr erlassen werden dürfte (vgl. dazu ausführlich Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 999). Keinen Beschwerdegrund bilden hingegen Umstände, über die im Titelbescheid bereits rechtskräftig entschieden wurde und daher im Vollstreckungsverfahren vom Verpflichteten wegen der Rechtskraftwirkung des Titelbescheides nicht mehr aufgerollt werden können (vgl. zB VwGH 08.04.2014, 2012/05/0112).

Die Beschwerde des Bf erschöpft sich in der Behauptung, dass die Vollstreckung der festgestellten Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation während eines anhängigen Verfahrens über die Ausnahme von eben dieser Pflicht die Bestimmung des § 13 Oö. AEG 2001 ad absurdum führe. Wenn überhaupt, ist darin das Vorbringen zu erkennen, dass sich seit dem Zeitpunkt der Erlassung des rechtskräftigen Titelbescheids vom 28.07.2009 die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert habe. Diesem Vorbringen kommt jedoch (weiterhin) keine Bedeutung zu.

Wie auch schon zu den vorangegangenen Zwangsstrafen ausgeführt (LVwG-190006, LVwG-190016) und jeweils höchstgerichtlich bestätigt, setzt die Ausnahme nach § 13 Oö. AEG 2001 die vorherige bescheidmäßige Feststellung der Anschlusspflicht gemäß § 12 leg. cit. voraus. Dabei stellt der Bf das Bestehen der Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung selbst aber gar nicht in Abrede. Es werden keine Umstände vorgebracht, die eine derartige Änderung der Sach- und Rechtslage darlegen würden, wonach der der gegenständlichen Vollstreckung zugrunde liegende Titelbescheid nicht mehr in derselben Form ergehen dürfte. Abgesehen davon wurden die beantragte Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001 abgewiesen, und diese bescheidmäßige Abweisung bereits vor Erlassung des angefochtenen Bescheids vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Erkenntnis vom 15.01.2020) und in weiterer Folge auch – vor Einbringung der gegenständlichen Beschwerde – vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt (Beschluss vom 24.06.2020).

Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 28.07.2009, abgeändert durch den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde W vom 18.12.2009, stellt seither einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titelbescheid dar. Wie unstrittig feststeht, wurde der darin unter Spruchpunkt 2. auferlegten Verpflichtung, die für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen herzustellen, bisher nicht entsprochen. Zwecks Vollstreckung der vorgenannten Leistungsverpflichtung wurde von der belangten Behörde die gegenständliche Zwangsstrafe im Bescheid vom 10.03.2016 unter Setzung einer weiteren Leistungsfrist (bis 01.05.2016) angedroht und (mehrere Jahre) nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist – im Rahmen

des gesetzlich höchstzulässigen Betrags von bis zu 726 Euro – verhängt. Dies entspricht den Vorgaben des § 5 Abs. 2 und 3 VVG.

Im Ergebnis konnte der Bf mit seinem Vorbringen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids, der Verhängung der Zwangsstrafe, aufzeigen.

III.2.3. Abschließend bleibt festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts die Sache des angefochtenen Bescheides ist (vgl. VwGH 01.07.2020, Ro 2017/06/0030, mwN). Dies ist im vorliegenden Fall die Verhängung der Zwangsstrafe zwecks Vollstreckung der rechtskräftigen Kanalanschlusspflicht.

Im Lichte der zitierten Judikatur ist daher auf den in der Beschwerde gestellten Antrag auf „Reparatur der von der Behörde praktizierten missbräuchlichen Auslegung“ der Bestimmungen des Oö. AEG 2001 nicht inhaltlich einzugehen. Auch Schadenersatzforderungen können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden.

Nur der Vollständigkeit halber soll angemerkt werden, dass die belangte Behörde die Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001 bei der Vollstreckung der nach § 12 leg. cit festgestellten Anschlusspflicht mit dem angefochtenen Bescheid sehr wohl berücksichtigt hat, zumal ausdrücklich auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.01.2020, mit dem die Abweisung der beantragten Ausnahme rechtskräftig bestätigt wurde, Bezug genommen wurde. Denn Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte werden mit ihrer Erlassung (Zustellung) rechtskräftig, woran auch die Erhebung einer Revision nichts ändert (vgl. VwGH 30.08.2018, Ra 2018/21/0111).

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass nach Art. 135 Abs. 3 B-VG für die Verwaltungsgerichte der „Grundsatz der festen Geschäftsverteilung“ gilt. Dieser Grundsatz bedeutet, dass die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Richterinnen und Richter durch Regeln, nämlich durch die Geschäftsverteilung, von vornherein feststehen muss, dass in der Folge niemand Einfluss auf die Verteilung der Geschäfte nehmen kann und dass ferner die Einhaltung dieser Regeln nachprüfbar sein muss (vgl. VwGH 22.07.2020, Ra 2020/03/0049, mwN). Ausgenommen sind lediglich die in Art. 87 Abs. 3 zweiter Satz B-VG vorgesehenen besonderen Fälle der Verhinderung oder Überlastung eines Richters (VfSlg. 18594). Demnach ist der erkennende Richter nach der für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beschlossenen Geschäftsverteilung für die gegenständliche Entscheidung zuständig. Eine Änderung der Zuständigkeit durch Antrag eines Beschwerdeführers ist aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung nicht vorgesehen.

Im Ergebnis ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Abgesehen von der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage mangelt es auch an ihrer Relevanz für die gegenständliche Angelegenheit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Zulässigkeit der Revision neben einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG voraus, dass die Revision von der Lösung dieser geltend gemachten Rechtsfrage abhängt, d.h. die Beantwortung der Rechtsfrage für den Erfolg der Revision entscheidend ist (vgl. VwGH 07.12.2020, Ra 2019/15/0122, mwN). Im vorliegenden Fall bestehe die Rechtsfrage nach Ansicht des Bf in der „paradoxen“ gleichzeitigen Verhängung von Zwangsstrafen zur Vollstreckung der Anschlusspflicht während des anhängigen Verfahrens betreffend die Ausnahme von eben dieser Pflicht. Die Lösung dieser Frage hätte jedoch keine relevante Bedeutung für den gegenständlichen Fall, wurde das Verfahren zur Ausnahme nach § 13 Oö. AEG 2001 bereits abgeschlossen und die Abweisung mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.06.2020 höchstgerichtlich bestätigt.

Im Ergebnis liegt daher weder eine grundsätzliche Bedeutung vor, noch würde die gegenständliche Angelegenheit von der Lösung der Rechtsfrage abhängen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger